

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0213/2016 (STK)

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Änderung von § 152 des Gebührentarifs (Gebühren der Friedensrichter) (14.12.2016)

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 152 des kantonalen Gebührentarifs wie folgt zu ändern:

- Die fehlenden oder nicht mehr aktuellen Bezeichnungen sind anzupassen.
- Die Beträge sind moderat anzuheben, um die Arbeit der Friedensrichter angemessen zu entschädigen.

Begründung 14.12.2016: schriftlich.

§ 152 des Gebührentarifs regelt die Gebühren der Friedensrichter. Leider sind einige der dort verwendeten Begriffe unpräzise oder veraltet und einige Begriffe fehlen sogar vollständig. Als wichtigstes Beispiel ist die Klagebewilligung anzuführen. In einem Grossteil der Fälle wird das Verfahren vor dem Friedensrichter damit abgeschlossen und sie ist im Gebührentarif nicht einmal erwähnt! Das Ausstellen einer Klagebewilligung könnte vom Aufwand her in etwa mit einem Strafbefehl oder einer Einstellungsverfügung verglichen werden. Weiter ist insbesondere abzuklären, wie das Fällen und Verfassen eines Entscheids oder eines Urteilsvorschlags zu entschädigen ist.

Das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter soll kostengünstig sein, trotzdem sollte die Arbeit der Friedensrichter angemessen entschädigt werden. Deshalb sind die Beträge moderat anzuheben, z.B. sollte die Gebühr bei einer Verhandlungsdauer bis zu einer halben Stunde mindestens Fr. 20.00 betragen und auch für eine Partei- oder Zeugenvorladung müsste eine Gebühr in diesem Rahmen vorgesehen werden. Zudem ist in § 152 Abs. 2 explizit festzuhalten, dass neben den Gebühren in Abs. 1 der Ersatz der Auslagen geschuldet ist (Aufhebung der Kann-Vorschrift).

Unterschriften: 1. Karin Kissling, 2. Daniel Mackuth, 3. Susanne Koch Hauser, Stephan Baschung, Alois Christ, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Bruno Vögtli (10)